

**3682/AB-BR/2022**  
**vom 21.02.2022 zu 3976/J-BR**

**Bundesministerium** [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

**Dr. Wolfgang Mückstein**  
Bundesminister

Frau  
Mag. Christine Schwarz-Fuchs  
Präsidentin des Bundesrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.007.979

Wien, 17.2.2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3976/J-BR/2021 der Bundesrätin Marlies Steiner-Wieser und weiterer Bundesräte betreffend 2G-Beschränkung für Hundeausbildung** wie folgt:

**Fragen 1 und 2:**

- *Unter welche Definition im Sinne der geltenden COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung fallen Hundeausbildungsstätten?*
- *Gilt für Hundeausbildungsstätten im Freien die sogenannte 2G-Beschränkung?*

Die Beantwortung erfolgt entsprechend der Rechtslage zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung. Bei Hundeausbildungsstätten handelt es sich um Kundenbereiche von Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen. Das Betreten dieser ist gemäß § 5 Abs. 2 der 4. COVID-19-MV unter Vorweis eines 2G-Nachweises gestattet. Kurse zur Ausbildung von Hunden sind weiters Zusammenkünfte ohne ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze iSd § 13 der 4. COVID-19-MV. Diese sind daher mit bis zu 50 Personen zulässig, wobei die Teilnehmenden auch in diesem Fall einen

2G-Nachweis vorzuweisen haben. Trainer:innen haben einen 3G-Nachweis zu erbringen (Arbeitsort, § 10 leg. cit.).

Die Fragen 3 bis 5 fallen nicht die in die Zuständigkeit meines Ressorts.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

